

Satzung

Fußball-Sportverein (FSV) Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.

(Fassung vom ~~■■13. Mai ■■. 2021~~⁵⁹)

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Sportverein Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V. und hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid.
- (2) Die Farben des Vereins sind „~~s~~Schwarz“, „~~w~~Weiß“ und „~~g~~Grün“.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit der Nummer
—VR 727 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Er bezieht die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports. ³Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
- (2) ¹Der Verein erstrebt keinen Gewinn. ²Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr umfasst wird abweichend von der bisherigen Regelung (Kalenderjahr) ~~auf~~ den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres (Spieljahr gem. Westdeutscher Fussballverband) festgelegt.
- (1a) ~~Um den Übergang zu gewährleisten, wird für das Jahr 2019 das laufende bisherige Geschäftsjahr zum 30. Juni 2019 vorzeitig beendet.~~
- (2) ~~Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, das Geschäftsjahr abweichend festzulegen, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist und dem Verein hierdurch keine finanziellen Nachteile entstehen.~~ ²~~Eine solche Änderung ist nicht für ein laufendes Geschäftsjahr zulässig, sondern nur für die Zeit nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.~~

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angeschlossen ist, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V..

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Staatsangehörigkeit ~~werden~~.
- (2) Der Verein hat
- aktive Mitglieder,
 - inaktive Mitglieder, die in keiner Abteilung aktiven Sport betreiben,

c) Ehrenmitglieder.

- (3) ¹Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. ²Der Beschluss bedarf weder im Fall der Aufnahme noch der Ablehnung einer Begründung.
- (4) Aktive Spieler, Trainer, Betreuer und sonstige Funktionsträger Funktionäre müssen Mitglied im Verein sein.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei allen Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, insbesondere bei geselligen, sportlichen, repräsentativen oder der Allgemeinheit dienenden Tätigkeiten, zu unterstützen.
- (7) Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (8) ¹Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen Anschriftenwechsel oder einen Wechsel der Bankverbindung, von der der Beitrag abgebucht werden soll, unverzüglich mitzuteilen. ²Nachteile und Mehrkosten, die durch unterbliebene rechtzeitige Mitteilungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch freiwilligen Austritt,
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. ²Die Erklärung muss schriftlich oder in Textform gegenüber

dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. ³Die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands reicht aus. ⁴Bei einer und diesem bei Kündigung zum 30. Juni eines Jahres muss die Kündigung bis zum 15. Juni eingegangen sein werden. Bei einer bzw. bei Kündigung zum 31. Dezember eines Jahres muss die Kündigung bis zum 15. Dezember zugegangen sein. ³⁵Sofern diese Tage (15. Juni bzw. 15. Dezember) auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, muss die Kündigung dem Vorstand am vorherigen Werktag zugehen. ⁴⁶Die Rechte und Pflichten bleiben bis zum Austritt bestehen. ⁷Finden nach dem jeweiligen 15. noch Spiele statt, für die der Abmelde spielberechtigt ist, ist in diesem Fall eine Kündigung noch bis drei Werktagen nach dem letzten Spiel möglich.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand geraten kommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der in § 4 genannten Verbände, denen der Verein angeschlossen ist,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft oder grob unsportlich verhält und das Ansehen des Vereins oder der in § 4 genannten Verbände durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
- (4) ¹Vor Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Begründung durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. ³Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zustellung des Einwurf-Einschreibens die schriftliche Beschwerde an den Ältestenrat zulässig. ⁴Dieser prüft den Vorgang und gibt ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidung zurück. ⁵Gegen die darauf ergehende zweite Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig. ⁶Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit Bestandskraft des Beschlusses jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. ⁷Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
- (5) ¹Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

~~(16) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen und Umlagen befreit sind.~~

- (24) ¹Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie einer eventuellen Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Die Mitgliederversammlung ist insbesondere berechtigt, unterschiedliche Beiträge für Familien, Senioren, Junioren und Inaktive festzusetzen.
- (2) ¹Ä⁺Der Vorstand wird ermächtigt, die Beiträge nach Ablauf von jeweils zwei Jahren in der Höhe anzupassen. ²Weiterreichende Änderungen der Mitgliedsbeiträge Erhöhungen oder Verminderungen sind nur durch eine ordentliche oder außerordentliche die Mitgliederversammlung zulässig. ³Veränderungen des Beitrages dürfen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten jeweils nur für die Zukunft zum 1. Juli des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen.
- (3) ¹Der Beitrag ist halb- oder ganzjährlich im Voraus zu zahlen und wird grundsätzlich mittels Lastschrift eingezogen. ²Im Eintrittsjahr wird der Beitrag entsprechend der noch offenen Monate bis zur nächsten Fälligkeit m Kalenderjahresende erhoben. ²Dabei ³Dabei gilt der Eintrittsmonat unabhängig vom Eintrittstag als voller Monat.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder und Umlagen beschließen.
- (5) ¹Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf die Dauer von maximal einem Jahr stellen. ²Der Erlass von Beiträgen oder Umlagen ist ausgeschlossen. Über Stundung oder Erlass bezüglich § 7 Abs. 1–4 der Satzung kann der Vorstand auf Antrag im begründeten Einzelfall entscheiden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) ¹Der Vorstand kann Ordnungsgelder und Geldstrafen bis zu 500 €, Verwarnungen, Verweise und Sperren gegen jeden Vereinsangehörigen aussprechen, der sich gegen diese Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht oder sich grob unsportlich bzw. unwürdig verhält. ²Solche Maßnahmen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 6 dieser Satzung noch nicht in Betracht kommt, Handlungsbedarf zum Schutze des Ansehens des Vereins aber geboten erscheint.
- (2) Persönliche Strafen, die ein Mitglied vom Verband, Sportgericht oder einer anderen Stelle erhält, fallen in voller Höhe auf das Mitglied zurück.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Ältestenrat,
 - ~~d) der Jugendtag,~~
 - ~~e) der Jugendvorstand.~~
- (2) ¹Alle Organe arbeiten ehrenamtlich. ²Die Mitglieder der Organe erhalten keine Vergütung. ³Lediglich bare Auslagen und Fahrtkosten im Rahmen der Organtätigkeit können auf Antrag erstattet werden. ⁴Verdienstausfall oder Entschädigung, z. B. für Zeitversäumnisse, können auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (3) ¹Auf Antrag kann Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtspauschale nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung (derzeit § 3 Nr. 26a EStG) ausgezahlt werden. ²Über den Antrag entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ~~soll findet jährlich~~ jeweils am letzten Freitag im September statt~~im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden~~.

(1a) ~~Aus Anlass der Änderung des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2019/2020 zusammen mit der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2020/2021 statt.~~

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorstand ~~(außer dem Jugendleiter)~~,
- b) den stellvertretenden ~~Schatzmeister~~Vorstand Finanzen,⁺⁺
- c) den stellvertretenden Geschäftsführer,
- d) den Sozialwart,
- e) den Pressesprecher,
- f) in jedem Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.

²Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung über die Punkte der Tagesordnung.

(3) ¹Der Vorstand hat die Versammlung unter Bekanntmachung des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntzugeben. ²Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, durch Aushang im Vereinsheim ~~sowie auf der Internethomepage des Vereins~~. ³~~Mitglieder, die nach Kenntnis des Vereins außerhalb der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wohnen, sollen schriftlich per einfacher Post oder Email eingeladen werden.~~

(4) ¹Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl eines Protokollführers
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimm-berechtigten
- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- f) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand und die Abteilungen
- g) Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
- h) Bericht der Kassenprüfer
- i) Vorstellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- j) Wahl eines Versammlungsleiters
- k) Entlastung des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Amtsträger
- l) Neuwahlen des Vorstandes und der weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Amtsträger
- m) Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Umlagen**
- mn) Anträge**
- no) Verschiedenes**

²Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzuzufügen.

- (5) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand (§ 12 Abs. 1 S. 1) schriftlich in Textform eingereicht seinwerden. ²Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt, können Dringlichkeitsanträge noch während der Sitzung vorgelegt und in die Tagesordnung einbezogen werden.
- (6) ¹Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. ²Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird sie von einem aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter zu wählendem Mitglied geleitet. ³Anschließend übernimmt der neu gewählte oder im Amt bestätigte 1. Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.
- (7) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²Gefasste Beschlüsse sind aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; dies gilt auch bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins.

- (9) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen ~~—~~ Stimmen gefasst. ²Für Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. ⁴Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.
- (10) Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem geschäftsführenden Vorstand sein Einverständnis (in Schrift- oder ~~in~~-Textform) ~~dem Vorstand~~ vor der Wahl vorliegt.
- (11) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ²Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter aus, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. ³Eine Vertretung bei der Stimmabgabe im Übrigen ist ausgeschlossen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - die Einberufung von mindestens einem Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) ¹Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf nur über den Anlass, der zur Einberufung geführt hat, beraten und beschließen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus mehreren Anlässen ist möglich.
- (3) ¹Der Vorstand hat die Versammlung unter Bekanntmachung des Ortes, des Datums, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher bekanntzugeben. ²Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang im Vereinsheim.

§ 12 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus

(a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), der sich wie folgt zusammensetzt:¹

Erster¹. Vorsitzender,

Zweiter². Vorsitzender (zugleich Stellvertreter)³

und

Vorstand Finanzen,

(b) sowie ~~dem~~^{dem}

Geschäftsführer,

Sportvorstand Jugend⁴,

Sportvorstand Leiter Senioren,

Sportvorstand Alte Herren und

Sportvorstand Gymnastik.

²Das Vorschlagsrecht für die Sportvorstände Jugend, Senioren, Alte Herren und Gymnastik liegt ausschließlich bei den jeweiligen Abteilungen; mehrere Vorschläge sind möglich.

(3) Sofern es der Mitgliederversammlung für geboten erscheint, kann sie auch einen dritten Vorsitzenden wählen, der Mitglied des Vorstands und zugleich Stellvertreter des zweiten Vorsitzenden ist.

(4) Sofern die Position des Vorstands während eines laufenden Geschäftsjahres vakant wird, werden dessen Aufgaben vorübergehend längstens bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden kommisarisch übernommen.

~~(der vom Jugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird), und sportlichen Leiter Senioren.~~

(52) ¹Zur Unterstützung des Vorstandes werden folgende Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) stellvertretender Vorstand Finanzen,
- b) stellvertretender Geschäftsführer,
- c) stellvertretender Sportvorstand Senioren,
- d) stellvertretender Sportvorstand Jugend,
- e) stellvertretender Sportvorstand Alte Herren,
- f) stellvertretender Vorstand Gymnastikabteilung,
- ge) Sozialwart,
- he) Pressesprecher,
- ie) zwei Kassenprüfer.

²~~Folgende Personen, die nicht dem Vorstand angehören, werden von dem Jugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:~~

f) stellvertretender Jugendleiter,

g) Jugendgeschäftsführer.

³~~Folgende Personen, die nicht dem Vorstand angehören, werden von den einzelnen Abteilungen gewählt:~~

h) Abteilungsleiter Alte Herren,

i) Abteilungsleiter/in Damengymnastik,

j) Vorsitzender des Ältestenrates,

⁴²~~Die in Satz 1 a) bis f) aufgeführter S-tellvertreternde Vorstand Finanzen, der stellvertretender Geschäftsführer und der stellvertretender Jugendleiter sind bei Verhinderung der von ihnen vertretenen Amtsträger stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.~~

(36) ¹Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Amtsträger werden für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. ²Ein Amtsträger bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist und sein Amt angetreten hat.

(47) Der erste~~4.~~ Vorsitzende ist zur alleinigen, der zweit~~2e.~~ Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) ~~Die Wahl der Abteilungsleiter muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.~~

- (86) ¹Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. ²Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (79) Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer regelmäßig einberufen.
- (810) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (911) Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, dass die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (1012) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die überschneidende Amtszeiten haben müssen. ²Die Amtszeit beträgt zwei Geschäftsjahre. ³~~Das erste Halbjahr 2019 zählt als volles Geschäftsjahr.~~
- (2) ¹Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand einen Ersatzmann berufen. ²Dessen Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, an dem auch die Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers geendet hätte.
- (3) ¹Die Kassenprüfer haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. ²Die Kassenprüfung ist im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen
- a) Jugendabteilung (bestehend aus allen Mitgliedern, die zum Beginn des Spieljahres nach § 27 Abs. 1 SpO/WDFV das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie den Jugendbetreuern, -trainern und Jungschiedsrichtern).

- b) Seniorenabteilung (bestehend aus allen Mitgliedern, die zum Beginn des Spieljahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und über eine Seniorenspielberechtigung verfügen sowie deren Betreuern, Trainern und Seniorenschiedsrichtern),
 - c) Alte Herren-Abteilung (bestehend aus allen Mitgliedern, die am Alte-Herren-Spielbetrieb teilnehmen sowie deren Betreuern und Trainern),
 - d) Gymnastikabteilung (bestehend aus allen Mitgliedern, die sich zu den Gymnastikkursen gemeldet haben sowie deren Betreuern und Trainern).
- (2) ¹Die Gründungen weiterer Abteilungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. ²Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann eine Abteilung durch Vorstand~~s~~ beschluss vorläufig gegründet werden. ³Die Ein Vertreter der betreffenden Abteilung~~sleiter~~ kann dann ~~können~~ ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) ¹Die Jugendabteilung führt, ²Jede Abteilung wählt für das laufende Geschäftsjahr aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. ²Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. ³Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins und nach Absprache mit dem Vorstand in Einzelfällen auch nach außen.
- (4) Jede Abteilung organisiert sich selbst und soll ihre internen Angelegenheiten soweit als möglich selbst regeln.
- (5) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig und gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die neben der Satzung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. ²Die Organe der Jugendabteilung sind
- a) die Jugendversammlung
 - b) Jugendausschuss.
- ³Die Jugendabteilung und entscheidet insoweit auch eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. ³Die deren Höhe der der Jugendabteilung zufließenden Mittel wird jeweils zu Beginn eines für jedes Geschäftsjahr in aufgrund einer Absprache zwischen dem Jugendausschuss und dem zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem Jugendvorstand (vertreten durch Jugendleiter, Jugendgeschäftsführer und Jugendkassierer) festgelegt werden wird.

(6) ¹Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des Vereins und dementsprechend rechenschaftspflichtig. ²Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. ³Der Beschluss einer Neufassung oder Änderung ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. ⁴Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ältestenrat

- (1) ¹Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. ²Er wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. ³Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit ihm diese vom Vorstand übertragen werden,
 - b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird,
 - c) Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gemäß § 6 dieser Satzung,
 - d) Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²In der Tagesordnung muss die Vereinsauflösung deutlich angekündigt werden.
- (2) ¹Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. ²Das nach Ausgleich der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, das Vermögen zu verwalten und einem neu gegründeten, als gemeinnützig anerkannten Sportverein in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, mit dem Ziel, am Fußball-Spielbetrieb der Verbände teilzunehmen, zu übertragen. ³Sofern eine derartige Neugründung binnen fünf Jahren nicht

zustande kommt, ist das Vermögen nach Beschluss des Rates der Gemeinde einem Projekt der Jugendarbeit zu übergeben.

(3) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.

Neunkirchen-Seelscheid, den ~~13. Mai 2019~~■■. ■■. 2025

Erläuterungen zur Neufassung der Satzung

Zur Vorbemerkung

Die Vorbemerkung entspricht dem Wunsch einiger Mitglieder, die Satzung geschlechtsneutral abzufassen.

Zu § 1

Die Korrektur betrifft lediglich Rechtschreibfehler.

Zu § 3

Hier liegt lediglich eine sprachliche Änderung vor.

Die alte Übergangsregelung wird nicht mehr benötigt.

Zu § 5

In Absatz 4 soll klargestellt werden, dass sämtliche Personen, die im Auftrag bzw. in einer Funktion für den Verein tätig werden, Mitglied sein müssen. Dies ist aus versicherungsrechtlichen Gründen geboten und dient dem Schutz der betreffenden Personen, da diese dann über den Verein versichert sind.

Bloße Helfer, die ohne besondere Funktion den Verein unterstützen möchten, sollen davon nicht erfasst werden.

Zu § 6

In Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Kündigung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zugehen muss. Hier hat es in der Vergangenheit häufig Probleme gegeben, da Kündigungen irgendwelchen Trainern oder Betreuern übergeben worden sind oder auch Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dann nicht in der Mitgliederverwaltung angekommen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird Klarheit geschaffen.

Darüber hinaus haben wir die Kündigungsfristen etwas abgeändert. Es soll verhindert werden, dass Spieler sich vorzeitig abmelden müssen, obwohl noch Nachholspiele, Entscheidungsspiele oder Relegationsspiele stattfinden. In diesen Fällen soll auch eine spätere Kündigung noch zulässig sein.

Zu § 7

Der Verein handhabt es seit Jahren bereits so, dass alle Mitglieder beitragspflichtig sind. Bislang sah die Satzung vor, dass von einer Beitragspflicht abgesehen werden kann. Um hier von

vornherein Klarheit zu schaffen und Differenzen von vornherein auszuschließen, soll nunmehr klargestellt werden, dass eine Beitragsfreistellung nicht möglich ist.

Wir erkennen nicht, dass viele Vereinsmitglieder helfend tätig werden. Indes gehört es zu einem Verein, dass man den Verein durch eigene Arbeit unterstützt (siehe § 5 Abs. 6). Andererseits bestehen aber auch keine Bedenken, dass die betreffende Abteilung dem Mitglied eine Aufwandsentschädigung zahlt. Diese Zahlung muss dann aber aus der jeweiligen Abteilungskasse erfolgen und nicht zu Lasten des Gesamtvereins.

In Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Höhe der Mitgliedsbeiträge ausnahmslos durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bislang konnte der Vorstand nach Ablauf von zwei Jahren die Beiträge selbst angemessen erhöhen. Wir denken, dass die Frage der Beitragszahlung eine Frage ist, die alle Mitglieder entscheiden sollen.

Klargestellt werden soll, dass eine Beitragserhöhung nur für die Zukunft möglich ist und eine Vorlaufzeit von zwei Monaten einzuhalten ist, so dass ein Mitglied, das mit der Höhe nicht einverstanden ist, die Möglichkeit hat, seine Mitgliedschaft zu kündigen.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die Stundung von Mitgliedsbeiträgen möglich ist. Hierdurch sollen Härten vermieden werden, wenn ein Mitglied vorübergehend nicht zahlungsfähig ist.

Zu § 9

In Absatz 3 soll eingefügt werden, dass an Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann. Dies hat letztlich steuerliche Gründe.

Die Ehrenamtspauschale kann steuerfrei ausgezahlt werden. Wenn dann das betreffende Vorstandsmitglied dem Verein anschließend eine Spende in gleicher Höhe zukommen lässt, erhält das Vorstandsmitglied eine Spendenquittung, die es steuerlich absetzen kann. So kann das Vorstandsmitglied zumindest einen Steuervorteil für sich in Anspruch nehmen.

Zu § 10

In Absatz 1 soll klargestellt werden, dass die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung jeweils am letzten Freitag im September stattfindet.

Diese Regelung soll zum einen bewirken, dass sich alle Beteiligten rechtzeitig darauf einstellen können, wann die Mitgliederversammlung ist. Die Termine stehen damit auf Jahre im Voraus fest, so dass jeder Beteiligte sich diese Termine notieren kann und sich für diesen Tag nichts Anderweitiges vornimmt, wenn er an der Mitgliederversammlung teilnehmen will.

Darüber hinaus hätte diese Regelung den Vorteil, dass gesonderte Ladungen nicht mehr erforderlich sind, weil jedes Mitglied jetzt aufgrund der Satzung weiß, wann die Jahreshauptversammlung stattfindet. Damit wird insbesondere die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

erspart, das ohnehin kaum noch abonniert wird. Abgesehen davon sind die Ankündigungen der Jahreshauptversammlung im Mitteilungsblatt kostenpflichtig.

Selbstverständlich wird der Verein auf der Homepage und in den sozialen Medien auf die Jahreshauptversammlung hinweisen und auch weiterhin einen Aushang im Vereinsheim vornehmen.

Nach Absatz 4 soll turnusmäßig der Tagesordnungspunkt „Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Mitgliedsbeiträge“ aufgeführt werden. Dies vermeidet, dass hierzu immer rechtzeitig ein Antrag gestellt werden muss. Vielmehr kann die Mitgliederversammlung aufgrund dieser standardmäßigen Einladung immer darüber befinden, ob die Beiträge anzuheben sind oder nicht.

In Absatz 5 soll klargestellt werden, dass die Anträge beim geschäftsführenden Vorstand einzugehen haben und nicht bei Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

In Absatz 11 ist bislang geregelt, dass Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt sind. Wenn man dies genau nimmt, wären alle Mitglieder unter 16 Jahren nicht stimmberechtigt, was nicht zulässig sein dürfte. Insoweit gibt der neue Absatz 11 lediglich die gesetzliche Regelung wieder. Nicht geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, ihnen ist vom gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Vollmacht erteilt worden. Dann können auch nicht geschäftsfähige Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben.

Zu § 11

Hier soll insbesondere klargestellt werden, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht nur aus einem einzigen Anlass, sondern auch aus mehreren Anlässen zugleich möglich ist.

Zu § 12

An dem geschäftsführenden Vorstand soll sich nichts ändern.

Zu dem weiteren Vorstand soll weiterhin der Geschäftsführer gehören. Anstelle der bisherigen Abteilungsleiter soll jeweils ein Vorstandsmitglied dieser Abteilung gewählt werden. Faktisch ändert sich insoweit also nichts.

Klargestellt werden soll allerdings, dass die Vorstandsmitglieder Jugend, Senioren, Altherren und Gymnastik auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungen gewählt werden. Dies gewährleistet, dass der jeweiligen Abteilung kein Vorstand vorgesetzt werden kann, mit dem die Abteilung nicht einverstanden ist.

Gewählt werden muss das Vorstandsmitglied allerdings nach wie vor in der Mitgliederversammlung.

Bislang war es so, dass ein Abteilungsleiter in der Vorstandssitzung bestätigt wurde, was letztlich nichts anderes war als eine Wahl.

Faktisch ändert sich an der bisherigen Lage nichts.

Im Hinblick darauf, dass der Verein zunehmend gewachsen ist, soll, wie auch schon früher, die Möglichkeit eines dritten Vorsitzenden geschaffen werden. Diese Position ist nicht obligatorisch, sondern kann bei Bedarf besetzt werden.

In Absatz 4 haben wir eine Vertretungsregelung vorgesehen für den Fall, dass der Vorstand Finanzen nicht besetzt ist. Dies erschien uns gerade aus aktuellem Anlass geboten, als unser bisheriger Vorstand Finanzen sein Amt aufgeben musste, da er zum Bürgermeister gewählt worden ist. Wir wollen vermeiden, dass allein aus diesem Grunde die Position vakant ist und eine außerordentliche Versammlung einberufen werden muss.

Zu § 14

Hier soll klarer geregelt werden, wer jeweils Mitglied einer Abteilung ist.

Bisher war ungeklärt, wer Mitglied einer Jugendabteilung ist. Auch hier gab es zahlreiche Irritationen. So wurden z.B. zum Jugendtag nur Jugendliche eingeladen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dabei wurde übersehen, dass in der A-Jugend auch Spieler spielberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die jetzige Regelung erfasst damit alle Mitglieder, die (noch) über eine Juniorenspielberechtigung verfügen. Zudem soll klargestellt werden, dass auch die Jugendtrainer und -betreuer Mitglied der Jugendabteilung und damit dort stimmberechtigt sind.

Diese Klarstellung ist insbesondere deshalb geboten, weil die Mitglieder der Jugendabteilung auf dem Jugendtag die Geschicke der Jugend regeln und hier stimmberechtigt sind.

Die Regelung, dass die Jugendabteilung sich selbständig führt, organisiert und verwaltet, wird beibehalten. Ebenso wird beibehalten, dass die Jugendabteilung sich eine eigene Ordnung geben soll. Diese Jugendordnung soll jetzt auch in Kürze von der Jugend verfasst und beschlossen werden.

Bisher war in der Satzung selbst geregelt, dass die Jugend über einen Abteilungsleiter, einen Jugendkassierer und einen Jugendgeschäftsführer verfüge. Dies erscheint uns widersprüchlich. Einerseits soll die Jugendabteilung sich selbst verwalten; andererseits schreibt die Satzung vor, welche Positionen zu schaffen sind.

Wir haben daher die Regelung geändert und orientieren uns an den Vorgaben des WDFV. Danach sind Organe der Jugendabteilung die Jugendversammlung und der Jugendausschuss. Wie

die Jugendabteilung den Jugendausschuss gestaltet, also ob sie die Position eines Jugendkassierers schafft oder nicht oder mehrere Jugendkassierer, ob sie einen oder mehrere Abteilungsleiter schafft, einen oder mehrere Geschäftsführer und welche Positionen auch immer, bleibt alleine der Jugend vorbehalten. Sie hat hier freie Hand. Sie kann dieselben Positionen wie bisher vorsehen, sie kann aber auch weitere Positionen oder andere Positionen begründen. Dies ist ausschließlich Sache der Jugendabteilung, in die die Mitgliederversammlung nicht hineinzureden hat.

Im Übrigen bleibt es auch dabei, dass die Jugendabteilung eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel verfügt.

Klarer geregelt werden soll, dass zu Beginn eines Geschäftsjahres in Absprache zwischen dem Jugendausschuss und dem Vorstand festgelegt werden soll, welche Mittel der Jugendabteilung im laufenden Geschäftsjahr zufließen.